

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Connect Deutschland e.V."
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in München.
- 1.3 Der Verein beantragt die Eintragung in das Vereins-Register des Amtsgerichts München.
- 1.4 Die Sprache des Vereins ist deutsch.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

- 2.1 Ziel des Vereins ist es:
- 2.2 Gegenüber den Firmen Hewlett Packard Enterprise, HP Inc. und/oder deren Tochtergesellschaften (nachstehend "HP" genannt) die Interessen der Mitglieder bezüglich des Einsatzes von Hard- und Software sowie an damit in Verbindung stehenden Leistungen zu vertreten.
- 2.3 Ein gutes Verhältnis zwischen HP und den Vereinsmitgliedern zum gegenseitigen Nutzen zu entwickeln.
- 2.4 Die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder auf dem Gebiet der Informationstechnik zu fördern.
- 2.5 Den Meinungs- und Erfahrungsaustausch der Vereinsmitglieder untereinander und mit den Mitarbeitern von HP zu fördern.
- 2.6 Die Wissenschaft und Forschung im Bereich der Informationstechnik zu fördern.
- 2.7 Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a) Enge Zusammenarbeit mit anderen Benutzerorganisationen weltweit, insbesondere mit Connect Worldwide, Inc.
 - b) Organisation und Unterstützung von webbasierenden Informationsplattformen und von Veranstaltungen wie Seminaren, Symposien und Kolloquien
 - c) Die Verbreitung von Informationen, die in Zusammenhang mit dem Einsatz, dem Umgang und den Erfahrungen mit Produkten oder Dienstleistungen stehen, die von HP hergestellt oder vertrieben werden.
 - d) Unterstützung von thematischen oder räumlichen Fokusgruppen, die sich Themengebieten im Rahmen der Vereinsziele annehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können juristische oder natürliche Personen sein. Juristische Personen üben ihre Rechte durch ihre dazu bestimmten Organe oder andere dazu bestimmte Vertreter aus.
- 3.2 Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft
 - a) persönliche Mitgliedschaft
Persönliche Mitglieder können auf das gesamte Leistungsangebot des Vereins zugreifen. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können Ämter im Verein übernehmen. Sie sind automatisch Mitglied von Connect Worldwide Inc. und können die damit verbundenen Angebote nutzen. Die persönliche Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
 - b) Firmenmitgliedschaft
Mitglieder im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft können das gesamte Leistungsangebot des Vereins wie persönliche Mitglieder nutzen. Pro Firmenmitgliedschaft ist nur ein Mitarbeiter (Hauptansprechpartner/in) stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied aus einer Firmenmitgliedschaft kann Ämter im Verein übernehmen. Im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft ist die Mitgliedschaft auf andere Mitarbeiter der Firma übertragbar.
- 3.3 Der Aufnahmeantrag kann in schriftlicher oder elektronischer Form beim Vorstand eingereicht werden.
- 3.4 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

- 3.5 Der Vorstand ist berechtigt, in angemessenen Abständen eine Überprüfung der Mitgliedschaft durchzuführen. Die Mitgliedschaft erlischt bei festgestellter Inaktivität des Mitgliedes.
- 3.6 Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder gegen die Ziele und Interessen des Vereins. Ferner kann ein Ausschluss erfolgen, wenn eine weitere Mitgliedschaft dem Vereinszweck entgegensteht. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 3.7 Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde wird durch die Mitgliederversammlung entschieden. Bis dahin ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.
- 3.8 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 3.9 Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- 3.10 Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Details regelt die Spesenordnung.

§ 4 Organe des Vereins

- 4.1 Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- 4.2 Die Sitzungen der Organe sind, sofern im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird, vertraulich. Dieses gilt in der Regel nicht für die gefassten Beschlüsse.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen persönlichen und Firmenmitgliedern (vertreten durch den/die Hauptansprechpartner/in), sie ist höchstes Organ des Vereins.
- 5.2 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes,
 - e) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - f) die Auflösung des Vereins.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5.4 Die Mitgliederversammlung kann physisch oder online durchgeführt werden, Beschlüsse können auch durch elektronische Abstimmung gefasst werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 5.5 Einmal jährlich findet, möglichst im Zusammenhang mit einer Veranstaltung des Vereins, eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus können auf Verlangen des Vorstandes oder schriftliches Verlangen - unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte - von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 5.6 Zu einer Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail und Web eingeladen.
- 5.7 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus einem 1. und einem 2. Vorsitzenden, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für jeweils zwei Jahre gewählt werden. Außerdem können weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Das Nähere regelt die „Wahlordnung Vorstand“.
- 6.2 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6.3 Der Vorstand gibt die innerhalb des Vorstandes vereinbarte Aufgabenteilung bekannt.

6.4 Der Vorstand gibt jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht ab.

6.5 Einzelvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

6.6 Der Vorstand nimmt im Rahmen seiner Geschäftsführung u. a. folgende Aufgaben wahr:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Vorbereitung von Mitgliederversammlungen,
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- d) Erstellung von Haushaltsplänen und Verwaltung der Finanzen,
- e) Bestätigung der Einrichtung, Aufhebung oder Veränderung von Fokusgruppen oder ähnlichen Zusammenschlüssen und deren Förderung,
- f) Ehrungen,
- g) Vertretung des Vereins nach außen.

§ 7 Einbindung von Partnern

7.1 Ein von der German NonStop User Group GTUG e.V. benannter Vertreter nimmt an den Vorstandssitzungen des Vereins beratend teil.

7.2 Ein von HP benannter Vertreter nimmt an den Vorstandssitzungen des Vereins beratend teil.

7.3 Auf Antrag kann die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer einer Sitzung den/die Vertreter von Partnern von einer Teilnahme an Tagesordnungspunkten ausschließen.

§ 8 Auflösung des Vereins

8.1 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

8.2 Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 9 Übergangsbestimmungen

9.1 Der Vorstand wird ermächtigt, nach der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung über diese Satzungsänderung, die Reihenfolge der Paragraphen und die Nummerierung der Absätze zu verändern und Schreibfehler zu beseitigen.

9.2 Eine später festgestellte Rechtswidrigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht.

9.3 Weist das Registergericht darauf hin, dass bestimmte Formulierungen in der vorgelegten Form nicht eintragungsfähig sind, so wird der Vorstand ermächtigt, die Formulierungen nach den Vorschlägen des Registergerichts abzuändern, sofern dadurch keine inhaltliche Veränderung eintritt.

9.4 Die neue Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie findet ab dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung, unter Vorbehalt der Eintragung in das Vereinsregister, Anwendung.

9.5 Alle gewählten Personen bleiben bis zum Ende der Wahlperiode im Amt.

§ 10 Gerichtsstand

Eingetragen im Vereins-Register unter Aktenzeichen VR 9990 am 12. Januar 1981 Amtsgericht München, Registergericht.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 4. Juni 2008.

Geänderte Fassung eingetragen im Vereins-Register unter Aktenzeichnung VR 9990 am 28. Juli 2008, Amtsgericht München, Registergericht.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17. November 2010.

Geänderte Fassung eingetragen im Vereins-Register unter Aktenzeichnung VR 9990 am 19. September 2011, Amtsgericht München, Registergericht.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. April 2015.

Geänderte Fassung eingetragen im Vereins-Register unter Aktenzeichnung VR 9990 am 14. Januar 2016, Amtsgericht München, Registergericht.